

Satzung des Vereins

„Literaturhaus Würzburg e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Literaturhaus Würzburg e.V.**“ (nachfolgend „Verein“ genannt). Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen. Er wird für unbestimmte Zeit gegründet und hat seinen Sitz in Würzburg.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in Stadt und Region Würzburg, insbesondere durch die Veranstaltung von Lesungen, Diskussionen und Workshops sowie anderer Aktivitäten, die geeignet sind, einen Beitrag zum literarischen Leben und zur Diskussion gesellschaftlicher Fragen zu leisten. Außerdem setzt sich der Verein für die Förderung von Autoren und die Leseförderung von Kindern und Jugendlichen ein. Die Veranstaltungen sollen an geeigneten Orten und in vereinseigenen Räumen stattfinden. Der Verein will die Literaturszene in Würzburg und im Landkreis Würzburg vernetzen und fördern sowie ein Bewusstsein für die Bedeutung von Sprache und Literatur im gesellschaftlichen Diskurs schaffen.
2. Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Institutionen an, soweit diese steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitglieder

1. Dem Verein können ordentliche und fördernde Mitglieder angehören.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die an den Zwecken des Vereins interessiert ist.
3. Förderer können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Institutionen sein, die bereit sind, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen.
4. Die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern und Förderern entscheidet der Vorstand/das Leitungsteam. Wird die Aufnahme abgelehnt, so hat eine Begründung durch den Vorstand/das Leitungsteam zu erfolgen.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigung ist jederzeit möglich. Beiträge für das laufende Jahr können bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht rückerstattet werden.
3. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen des Vereins.
4. Das Leitungsteam/Der Vorstand des Vereins hat das Recht, den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein nach Anhörung des/der Betroffenen zu beschließen, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt oder dieser Satzung zuwiderhandelt. Dem/der Betroffenen ist der Ausschluss aus dem Verein unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
5. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle Rechte und Ansprüche an den Verein verloren. Während eines Ausschlussverfahrens ruhen sie. Nach Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Gegenstände oder Gelder, die Eigentum des Vereins sind, sind sofort zurückzugeben.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann langjährigen oder besonders verdienten Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft oder den Titel eines Ehrenpräsidenten/einer Ehrenpräsidentin verleihen.

§ 6 Finanzierung, Einnahmen

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Zuwendungen der öffentlichen Hand, Mitgliedsbeiträgen und Förderbeiträgen sowie weiteren Zuwendungen, Spenden, Schenkungen und Beiträgen.
2. Der Beitrag der ordentlichen Mitglieder wird als Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Fördernde Mitglieder setzen die Höhe ihres Beitrags selbst fest, mindestens jedoch die Höhe des Beitrags ordentlicher Mitglieder.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Vorstand/dem Leitungsteam und den Mitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung wird jährlich durch den Vorstand/das Leitungsteam einberufen.

§ 8 Mitgliederversammlung (Stimmrecht, Beschlussfähigkeit)

1. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 % ihrer stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch 5 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Ladungsbestimmungen (§ 11 Abs. 3).
3. Die Mitgliederversammlung stimmt mit einfacher Mehrheit ab.
4. Für eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Mitgliederversammlung (Aufgaben)

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Die Wahl des Vorstandes/des Leitungsteams und dessen Entlastung
- Die Wahl von mindestens einem Rechnungsprüfer/einer Rechnungsprüferin, die nicht dem Vorstand/Leitungsteam angehört
- Festlegung eines Mitgliedsbeitrags und dessen Höhe
- Die eventuelle Änderung der Satzung
- Die eventuelle Auflösung des Vereins

§ 10 Der Vorstand/das Leitungsteam

1. Der Vorstand/das Leitungsteam setzt sich aus Vereinsmitgliedern mit den folgenden Funktionen zusammen:
 - ein/eine Sprecher*in
 - ein/eine Kassenwart*in
 - ein/ eine Schriftführer*in
 - Teammitglieder
2. Der Vorstand/das Leitungsteam wird für zwei Jahre gewählt. Grundsätzlich wird jedes Vorstandsmitglied/ Leitungsteammitglied einzeln gewählt. Auf Verlangen der Mitgliederversammlung ist jedoch auch eine Blockwahl (= Wahl als Gruppe) zulässig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht oder ergibt sich Stimmgleichheit, so ist der Wahlgang zwischen den zwei Bewerbern/innen mit den meisten Stimmen zu wiederholen. Kommt im zweiten Wahlgang keine einfache Mehrheit für eine/n Bewerber/in zustande, so ist durch Los zu entscheiden.

3. Der/die Geschäftsführer/in des Vereins gehört dem Vorstand/dem Leitungsteam mit beratender Stimme an.
4. Der Vorstand/das Leitungsteam ist Vertretungsorgan im Sinne des §26 BGB. Sofern vom Registergericht oder vom Finanzamt Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand/das Leitungsteam ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern. Jeweils zwei Vorstandmitglieder bzw. 2 Leitungsteammitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann durch Vorstands-/Leitungsteambeschluss einem Vorstands-/Leitungsteammitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden.

§ 11 Aufgaben des Vorstands/ des Leitungsteams

1. Der Vorstand/ das Leitungsteam führt die Geschäfte des Vereins und kann dazu eine Geschäftsstelle einrichten und eine/n Geschäftsführer/in benennen.
2. Dem/der Vorsitzenden bzw. dem Sprecher/ der Sprecherin obliegt die Geschäftsleitung und die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes/des Leitungsteams und der Mitgliederversammlung.
3. Der/die Vorsitzende bzw. der Sprecher/ die Sprecherin beruft die Mitgliederversammlung schriftlich ein und leitet diese. Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Frist, bis zu welcher Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen sind.
4. Der Vorstand/das Leitungsteam entscheidet über den jährlichen Haushaltsplan des Vereins.
5. Der Vorstand/das Leitungsteam ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des Sprechers/der Sprecherin.
6. Der/die Schriftführer/in erledigt den Schriftverkehr und die organisatorischen Aufgaben.
7. Der Kassenführung obliegt die Verantwortung für die Einnahmen und Ausgaben des Vereins, worüber er/sie dem Vorstand/ dem Leitungsteam und der Mitgliederversammlung Rechnung abzulegen hat. Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind mindestens einmal jährlich durch einen vom Vorstand/ Leitungsteam

unabhängigen Prüfer/in, zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung dem Vorstand/ dem Leitungsteam bekannt zu geben.

8. Der Vorstand trifft eine Regelung zu Kostenübernahmen, bzw. Aufwandsersatz udgl., unter Beachtung der Grundsätze des § 13 der Satzung.

§ 12 Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich sein Vermögen.

§ 13 Verwendung der Mittel

1. Die Tätigkeit aller Mitglieder des Vereins, die von ihnen für diesen ausgeübt wird, ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Nicht davon betroffen ist die Vergütung aufgrund eines Kauf-, Dienst- oder Werkvertrages. Satz 4 des Absatzes 1 ist zu beachten.
3. Jährlich hat eine Kassen- und Rechnungsprüfung durch mindestens einen nach § 9 gewählte Prüfer/ innen zu erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand/ dem Leitungsteam und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 14 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine mit diesem Tagesordnungspunkt einberufene Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.
2. Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Würzburg mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Literatur zu verwenden. Dies gilt auch bei Aufhebung.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

1. Über alle Sitzungen der Organe des Vereins ist eine Niederschrift anzufertigen. Aus der Niederschrift muss mindestens der Inhalt der gefassten Beschlüsse ersichtlich sein. Die Niederschriften müssen vom Protokollführer/der Protokollführerin unterschrieben werden.
2. Die Wiederwahl von Mitgliedern der Organe des Vereins ist zulässig.

3. Sind ordentliche oder fördernde Mitglieder juristische Personen, so kann jeweils nur ein Vertreter/ eine Vertreterin dieser Mitglieder das Stimmrecht ausüben. Dieser Vertreter/ diese Vertreterin muss dazu bevollmächtigt sein.
4. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der §§ 21 bis 79 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
7. Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15. Juli 2020 in Würzburg beschlossen. Änderungen wurden gemäß der Vorgaben des Amtsgerichts im Schreiben vom 17. August 2020 eingepflegt und vom Leitungsteam am 26. August 2020 beschlossen.

Würzburg den, 26. August 2020

Eintrag ins Vereinsregister Amtsgericht Würzburg am

unter Nummer VR

Adresse des Vereins:

Literaturhaus Würzburg e.V.

% Elena Riedel

An der Stadtmauer 1

97084 Würzburg